

Ökonomie Hauptsatzung der Gemeinde Südharz

<u>Geltende Hauptsatzung der Gemeinde Südharz</u>	<u>Änderungs-/Anpassungsvorschläge des Gemeinderates</u> <i>Korrekturen/Streichungen – rot (kursiv)</i> <i>Ergänzungen – grün</i>	<i>a) Änderungs-/Anpassungsvorschläge der Verwaltung bzw. nach Satzungsmuster SGSA</i> b) Anmerkungen zu Vorschlägen des Gemeinderates (grau unterlegt)																											
Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.6.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.10.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschlossen: I. ABSCHNITT ✓ BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN ✓ § 1 Name ✓ Die Gemeinde führt den Namen "Südharz" mit Sitz im Ortsteil Roßla. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen: <table> <tr> <td>Agnesdorf,</td><td>Bennungen,</td><td>Breitenstein,</td></tr> <tr> <td>Breitungen</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Dietersdorf,</td><td>Dittichenrode,</td><td>Drebsdorf,</td></tr> <tr> <td>Hainrode,</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hayn (Harz),</td><td>Kleinleinungen,</td><td>Questenberg,</td></tr> <tr> <td>Roßla,</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Rottleberode,</td><td>Schwenda,</td><td>Stadt Stol-</td></tr> <tr> <td>berg (Harz)</td><td>Ufrungen,</td><td></td></tr> <tr> <td>Wickerode.</td><td></td><td></td></tr> </table> § 2 Dienstsiegel	Agnesdorf,	Bennungen,	Breitenstein,	Breitungen			Dietersdorf,	Dittichenrode,	Drebsdorf,	Hainrode,			Hayn (Harz),	Kleinleinungen,	Questenberg,	Roßla,			Rottleberode,	Schwenda,	Stadt Stol-	berg (Harz)	Ufrungen,		Wickerode.				Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung vom folgende Hauptsatzung beschlossen: <i>unverändert</i> <i>unverändert</i> <i>unverändert</i> § 2 Dienstsiegel, Wappen, Flagge ✓
Agnesdorf,	Bennungen,	Breitenstein,																											
Breitungen																													
Dietersdorf,	Dittichenrode,	Drebsdorf,																											
Hainrode,																													
Hayn (Harz),	Kleinleinungen,	Questenberg,																											
Roßla,																													
Rottleberode,	Schwenda,	Stadt Stol-																											
berg (Harz)	Ufrungen,																												
Wickerode.																													

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Gemeinde Südharz Landkreis Mansfeld-Südharz" 	unverändert	unverändert
(2) Blasonierung des Wappens: „Von Gold und Grün durch eine doppelreihig, zu 17 Plätzen von Silber und Rot geschachtelte Schräglinksleiste geteilt; oben ein schreitender schwarzer Hirsch; unten eine goldene Gerstenähre, begleitet von zwei goldenen Eichenblättern.“ Als geschichtlichen Bezug zeigt das Wappen einen schwarzen, schreitenden Hirsch auf goldenem Grund. Er ist das Wappentier der Stolberger Fürsten, welche über Jahrhunderte den größten Teil der Einheitsgemeinde Südharz geprägt haben. Die Farbe Grün im unteren Feld des Wappens steht für die Südharzregion und deren einzigartige Landschaft. Darauf sind in Gold eine Gerstenähre und zwei Eichenblätter dargestellt. Die Ähre symbolisiert die fruchtbare goldene Aue und die Eichenblätter stehen für den Waldreichtum der Südharzregion. Die beiden Bereiche des Wappens werden durch eine geschachtelte Schräglinksleiste verbunden. Die Quadrate versinnbildlichen die unterschiedlichen Ortsteile, welche gemeinsam ein harmonisches Bild ergeben. Die Farben Rot und Silber sind die dominierenden Farben im Wappen des Landkreises Mansfeld-Südharz.	unverändert	unverändert

(3) Die Flagge ist schwarz-gelb (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht. ✓	verändert	erändert
II. ABSCHNITT ORGANE ✓	unverändert	unverändert
§ 3 Vorsitz im Gemeinderat ✓ (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“. ✓	unverändert unverändert	unverändert unverändert
(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. ✓	unverändert	unverändert
§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse ✓	unverändert	unverändert
Der Gemeinderat entscheidet über: 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,	Der Gemeinderat entscheidet über: 1. Die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der <u>Beamtenanwärter</u> <u>und</u> Beamten der Laufbahngruppen <u>1 und 2, 1. und 2.</u> Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 c TVöD und TVöD-Sozial- und Erziehungs- dienst mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. ✓	Der Gemeinderat entscheidet über: 1. Die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 c TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. b)

*Entgeltgruppe 9 TVöD-V
Anlage C
Seite 3 von 28
(Sozial- u. Erziehungsdienste)

		Beamtenanwärter gab es bisher nicht, wenn GR auch zuständig für Beamte der Laufbahngruppe 1 bzw. TVöD SuE und vergleichbare Entgeltgruppen, dann betrifft dies alle Arbeitsverhältnisse ab A5 (E5), eine 3 stufige Zuständigkeit (Bgm, Ausschuss, GR) wäre damit aufgehoben); hier besteht zudem ein Widerspruch zur gewählten HFA-Zuständigkeit s. dort Nr. 1 Anmerkung: Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt = gehobener Dienst, ab A 9, 2. Einstiegsamt = höherer Dienst, ab A 13
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,	2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro 10.000 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, ✓	2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, (Wertgrenze aus aktueller Satzung übernommen, gilt für alle nachfolgenden Wertgrenzen)
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,	3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro 10.000 € übersteigt, ✓	Ziffer 3 unverändert
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt,	4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro 10.000 € übersteigt, ✓	Ziffer 4 unverändert b) hier besteht ein Widerspruch zur gewählten HFA-Zuständigkeit s. dort Nr. 1
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,	5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um <u>Geschäfte der laufenden Verwaltung oder förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert den festgelegten Betrag von 10.000 Euro übersteigt,</u> * um Vermöge aufgrund ✓	5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt. (aus Muster übernommen) b) Bezugnahme ist die laufende Verwaltung bzw. deren Vermögensgrenze, hier wird

		Vw in § 9 runtergesetzt auf 2.000 Euro, also Wid. Nr. 13: Verträge mit Gremienangehörigen
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt, 10.000	6. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt, 10.000	Ziffern 6 unverändert Nr. 16: Verzicht auf Anspr., Abschluss von Vergleichen b) bspw. gerichtliche Vergleiche sind fast immer über 1000 Euro, außerdem wäre selbst die neue Grenze der lfd Vw mit 2000 Euro darüber, also Wid. außerdem Wid zu HFA Zuständigkeit siehe dort Nr. 4: Zuständigkeit zw. 1.000 und 5.000 Euro
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt. ✓	unverändert	Ziffern 7 unverändert
	8. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt oder es sich um Rechtsstreitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde handelt,	b) § 45 II Nr. 19 KVG spricht von Rechtsstreitigkeiten von erhebliche Bedeutung, hier wird die Grenze unter die neue Grenze der lfd. Vw mit 2000 Euro gesetzt, also Wid., außerdem Wid zu HFA Zuständigkeit siehe dort Nr. 5: Zuständigkeit zw. 10.000 und 50.000 Euro
	9. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie Leistungen nach der HOAI, wenn der Vermögenswert, 10.000 Euro übersteigt.	b) VOF gibt es nicht mehr, außerdem Wid zu Bau- u. Vergabeausschusszuständigkeit siehe dort Nr. 4: Zuständigkeit zw. 5.000 und 20.000 Euro
§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates ✓	§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates	b) die in § 5 vorgenommene Aufzählung und Unterscheidung der Ausschüsse dient der Übersichtlichkeit und Einordnung

Vergaben von Lieferungen ab einer Vermögensgrenze von 30.000 Euro netto * und Leistungen ✓

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:	Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beratenden Ausschüsse	b) es sollen 2 weitere Ausschüsse entstehen, damit verbunden sind z.T. gleichzeitige Sitze in mehreren Ausschüssen und ein erhöhtes Sitzungsaufkommen. Eine Zuständigkeitsabgrenzung/Themenzuordnung für die Ausschüsse wäre hilfreich
1. als beschließende Ausschüsse	- Schul-, Sozial- und Kulturausschuss - Wirtschafts- und Tourismusausschuss - Umwelt- und Ordnungsausschuss	b) siehe oben
2. als beratenden Ausschüsse	- den Haupt- und Finanzausschuss - den Bau- und Vergabeausschuss - den Sozial- und Tourismusausschuss	b) siehe oben
	Punkt 2 geteilt als beratende Ausschüsse (1) Den genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates als Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender vor. Die Wahl erfolgt in der ersten Ausschusssitzung. Vol 36 Abs. 1 (2) Die Ausschüsse bestehen aus 6 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Vol 37 III (3) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen: S. 37 IV - den Schul-, Sozial- und Kulturausschuss - den Wirtschafts- und Tourismusausschuss - den Umwelt- und Ordnungsausschuss Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.	
§ 6 Beschließende Ausschüsse	§ 6 Beschließende Ausschüsse des Gemeinderates	

	er Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse - Haupt- und Finanzausschuss - Bau- und Vergabeausschuss	
(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.	* 1 (siehe oben) + § 7 II	Absätze 1- 3 unverändert
(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.	(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. ✓	Absätze 1- 3 unverändert
(3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.	(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ✓	Absätze 1- 3 unverändert
Bis zu 3 Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses können an Vorstellungsgesprächen im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren ab der Entgeltgruppe teilnehmen. ✓	(3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist an den Einstellungsgesprächen der Gemeindeverwaltung beteiligt. 3 Mitglieder des Ausschusses nehmen an den Einstellungsgesprächen teil. Sie haben Rederecht. Sollten die Mitglieder des Ausschusses verhindert sein, werden 3 Gemeinderäte anderer Ausschüsse eingeladen	b) mit dieser Formulierung wird eine Beteiligung an allen Vorstellungsgesprächen unabhängig von der Entgeltgruppe geregelt, die Anzahl der GR erscheint sehr hoch und es wird eine verpflichtende Teilnahme geregelt. Es gilt auch abzuwägen: Häufigkeit von Vorstellungsgesprächen z.B. gerade im Bereich Erzieher und Ehrenamt
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:	Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:	Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über

mit Ausnahme der
Einkellengruppen nach
dem TVöD-V-Anlage
(Sonder- und Einrichtungs-
dienste)

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,	1. Die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 5 ³ bis 13 ³⁰ TVöD-V und TVöD-Sozial- und Erziehungs- dienst mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister	1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten (ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit) der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 9 b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. ✓
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert über 15.000 Euro und unter 50.000 Euro liegt,	2. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 1.000 ² und 10.000 Euro liegt, ✓	b) Widerspruch zu GR-Zuständigkeit, s. § 4 Nr. 1 Anmerkung: Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt = mittlerer Dienst, ab A 5
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert über 15.000 Euro und unter 50.000 Euro liegt, ✓	3. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 und 10 KVG LSA, soweit es sich um Geschäfte der lfd. Verwaltung oder einer förmlichen Ausschreibung handelt, wenn der Vermögenswert zwischen 1.000 ² und 10.000 Euro liegt, ✓	2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert über 15.000 ¹⁰ Euro und unter 50.000 ¹⁰ Euro liegt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, ✓ (aus Muster übernommen)
		b) Widerspruch zu GR-Zuständigkeit, s. § 4 Nr. 4
		Ziffern 3, 4 unverändert
		b) Widerspruch zu GR-Zuständigkeit, s. § 4 Nr. 10 wird im GR-Vorschlag auch in Nr. 2 genannt, Widerspruch zu GR-Zuständigkeit, s. § 4 Nr. 4, 5

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 5.000 Euro und 10.000 Euro liegt.	Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 1.000 und 10.000 Euro liegt. ✓	z. 3, 4 unverändert b) Widerspruch zu GR-Zuständigkeit, s. § 4 Nr. 6
	5. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall zwischen 10.000 und 50.000 Euro liegt.	b) Widerspruch zu GR-Zuständigkeit, s. § 4 Nr. 8
	6. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen 500 und 5.000 Euro liegt.	b) Widerspruch zu GR-Zuständigkeit, s. § 4 Nr. 7
(4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absätze 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.	(4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ✓	
Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über: ✓	Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss abschließend über: 1. unverändert	„§ 9 Abs. 1 Satz 2“ wird ersetzt durch „§ 10 Satz 2“ Ziffer 1 unverändert
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB), ✓	1. unverändert	
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB) ✓	2. unverändert	Ziffer 2 unverändert lassen (im Muster nicht mehr enthalten, Vorschlag: Ziffer 2 belassen, wegen einheitlicher Zuständigkeit im Bauausschuss, gesetzliche Grundlagen (Einholung gemeindliches Einvernehmen) sind unverändert

3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB), wie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB,	3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB), so wie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, <i>besonderer grundsätzlicher</i> ✓	unverändert bzw. anzupassen b) Nach § 36 BauGB ist bei Vorhaben nach den §§ 31,33 bis 35 BauGB das gemeindliche Einvernehmen einzuholen. „von grundsätzlicher Bedeutung“ setzt die Anforderungen höher als bei „besonderer Bedeutung“, gewollt?
4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV - Vergabeordnung), soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt ab einer Wertgrenze von 15.000,00 € netto.	4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV - Vergabeordnung), soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt ab einer Wertgrenze von 15.000 5.000 Euro bis 20.000 Euro	4. Vergaben von Lieferungen und Leistungen soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € netto <i>über 2.000 und unter 30.000 Euro netto.</i> ✓ b) Wenn lfd Vw nur bis 2.000 Euro sein soll, dann gäbe es eine Zuständigkeitslücke zw. 2.000 und 5.000 Euro.
5. Fördermittelanträge und Widersprüche im Zusammenhang mit der Durchführung der privaten Förderung. Er legt darüber hinaus die kommunalen Maßnahmen und die Höhe von Investitionszuschüssen an Dritte aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz, Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ unter Beachtung der jeweils geltenden Richtlinien fest und beschließt über die Fortführungsanträge. ✓	5. unverändert	unverändert
	6. Zustimmung zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen von B-Plänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen nach BauGB	b) bisher GR-Zuständigkeit, wegen der Satzungsqualität auch sachlich richtig
	7. Zudem begleitet er die Bauhofskonzeption und Fortschreibung des Stellenplans	b) In der Systematik steht Nr. 7 unter der abschließenden Zuständigkeit des Bau-u. Vergabeausschusses, einer Beratung

siehe neue Abs. 6

	und ist an Satzungsänderungen zur Orts- gestaltung federführend beteiligt.	s) nichts entgegen, ist aber nicht in der Hauptsatzung zu regeln, der Stellen- plan ist Teil der Haushaltssatzung, Satzun- gen zur Ortsgestaltung unterliegen der Anhörung der OR und der beschließen- den Zuständigkeit des GR, deshalb Strei- chung dieser Nr. 7
(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angele- genheit dieses Ausschusses dem Gemeindevor- rat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. ✓	(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Be- schlussfassung zu unterbreiten.	Absatz 5 unverändert b) da es zwei beschließende Ausschüsse ge- ben soll, ist grammatikalisch die bisherige Fassung beizubehalten unverändert
§ 7 Beratende Ausschüsse ✓ (1) Dem Sozial- und Tourismusausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor.	(1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor. ✓	neue Absätze 6: Der Bau- und Verkehrs- ausschuss vertritt zur Thema Bauhof- konzeption und damit bezogene Personalbedarfe sowie zu Satzungen der Ortsgestaltung. ✓
(2) Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchst- zahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsit- zenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörige Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem Ausschuss angehörende Gemeinderäte der Fraktion. Verzichten die Fraktionen auf das Verfahren nach den Sät- zen 1-4, so wird der Vorsitz durch Abstim- mung unter den Ausschussmitgliedern aus ih- rer Mitte festgelegt. Ebenso wird der Vertre-		

ter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörnden Gemeinderäte bestimmt. ✓		
(3) Der beratende Ausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. ✓		
(4) In den Sozial- und Tourismusausschuss werden durch den Gemeinderat 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates. ✓	In die beratenden Ausschüsse	
	§ 7 Auskunftsrecht wie vorgeschlagen	§ 8 Auskunftsrecht (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen. (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten. ✓

§ 8 Geschäftsordnung	unverändert	im Muster, so ähnlich aktuelle Satzung § 9 Abs. 2) § 9 Geschäftsordnung ✓ (fortlaufende Änderung der Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen)
Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. ✓	unverändert	unverändert
§ 9 Bürgermeister	unverändert	§ 10 Bürgermeister ✓
(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:	(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 2.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen: ✓	Absatz 1 unverändert b) Eine Zuständigkeitsgrenze von 2.000 Euro ist in der täglichen Verwaltungspraxis unpraktikabel und würde das Erfordernis von Sitzungen zur Einholung der Gremienentscheidung erheblich erhöhen und die Bearbeitung verzögern (z.T. liegen zw. TO-Festlegung und Sitzung bis zu 4 Wochen). Damit verbunden ist ein steigender Personalaufwand.
1. die Entscheidung nach § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,	unverändert	1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden, ✓
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1-6 des TVöD sowie bis S 8a TV SuE.	unverändert <i>die Einstellung und Entlassung des Bürgermeisters in den Entgeltgruppen 1-6 TVöD-V sowie bis Entgeltgruppe 5 des TVöD-V Anlage C (sozial- und Erziehungsdienst)</i>	unverändert bzw. Anpassung der Bezeichnung TV SuE ✓
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert von 15.000€ ,	3. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert von 15.000 2.000 Euro , <i>* keine Verpflichtungsmöglichkeit-V</i>	3. unverändert b) passt nicht in die Systematik mit GR- und Ausschusszuständigkeit

4. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 4 und 7 sowie § 6 Abs. 3 Nr. 3 und 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,	4. anpassen	2. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 4, 5, 6 und 7 sowie § 6 Abs. 3 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze, (aus Muster übernommen) ✓
5. Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte. ✓	5. unverändert	5. unverändert
6. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung, VgV), soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00€ netto. ✓	6. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1, Satz 2 handelt bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro netto.	6. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00€ netto. b) passt nicht in die Systematik mit GR- und Ausschusszuständigkeit
(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.		(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. (Begründung für Streichung: wird ersetzt durch neuen § 8 Auskunftsrecht)
§ 10 Gleichstellungsbeauftragte	unverändert	§ 11 Gleichstellungsbeauftragte ✓
(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. ✓	unverändert	- Änderung der Nummerierung des Paragraphen, Text unverändert

Neue Nummerierung der Absätze
geändert, weil alle Absätze 10.000 € statt 2.000 €

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. ✓	unverändert	unverändert	unverändert	§ 12 Einwohnerversammlung - Änderung der Nummerierung des Paragraphen, Text unverändert ✓
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. ✓	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert
(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. ✓	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert
III. ABSCHNITT	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert
(5) UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER ✓	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert
§ 11 Einwohnerversammlung	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert
(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. ✓	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. ✓	unverändert	
(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse. ✓	unverändert	
§ 12 Einwohnerfragestunde	unverändert	Streichung von § 12 Einwohnerfragestunde (Begründung: in Mustersatzung nicht mehr enthalten, da Regelung in Geschäftsordnung)
(1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. ✓	unverändert	
(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. ✓	unverändert	
(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. ✓	unverändert	
(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.	(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein Streichung § 12 Einwohnerfragestunde jetzt in Geschäftsordnung enthalten	b) jetzt in Geschäftsordnung enthalten, also vollständige Streichung dieser Regelung
(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht	unverändert	

möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss. ✓		
(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses. ✓	unverändert	
§ 13 Bürgerbefragung ✓	unverändert	unverändert
Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen. ✓	Unverändert	die Worte „als Onlineabstimmung“ werden ersetzt durch „elektronisch über das Internet“ (Übernahme aus Muster) ✓
IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER ✓	unverändert	
§ 14 Ehrenbürger	§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung (Bezeichnung aus Muster übernommen, Inhalt unverändert) ✓
Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. ✓	unverändert	
V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG ✓	unverändert	
§ 15 Ortschaftsverfassung ✓	unverändert	
(1) Es werden folgende 15 Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§	unverändert	

81 ff KVG LSA bestimmt, wobei die Ortschaftsverfassung in den Ortschaften Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen und Wickerode unbefristet geregelt wird. ✓		
1. Die Grenzen der heutigen Ortschaften Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Rottleberode, Schwenda und Uftrungen ergeben sich aus dem jeweiligen Gebiet der genannten und am 31.12.2009 aufgelösten, bis dahin selbstständigen Gemeinden. ✓	unverändert	
2. Die Grenzen der heutigen Ortschaft Roßla ergeben sich aus dem Gebiet der am 31.12.2009 aufgelösten Gemeinde Roßla mit den Ortsteilen Roßla und Dittenrode. ✓	unverändert	
3. Die Grenzen der heutigen Ortschaft Questenberg ergeben sich aus dem Gebiet der am 31.12.2009 aufgelösten Gemeinde Questenberg mit den Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg. ✓	unverändert	
4. Die Grenzen der heutigen Ortschaften Wickerode und Stadt Stolberg (Harz) ergeben sich aus dem jeweiligen Gebiet der genannten und am 30.9.2010 aufgelösten und zugeordneten, bis dahin selbstständigen Kommunen. ✓	unverändert	
(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter. ✓	unverändert	
(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird auf 3 Mitglieder in Ortschaften mit	unverändert	

unter 200 Einwohnern und 5 Mitglieder in Ortschaften mit 200 und mehr Einwohnern festgelegt. ✓	§ 16 Aufgaben der Ortschaftsräte ✓	§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ✓	
§ 16 Aufgaben der Ortschaftsräte	(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt: ✓	unverändert	§ 16 Aufgaben der Ortschaftsräte (aus Muster übernommen) b) ergibt sich aus § 84 KVG: Aufgaben des Ortschaftsrates (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt, begründet und den vorgesehenen Termin der Behandlung im Gemeinderat mitteilt. ✓	unverändert	unverändert	1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet. (aus Muster übernommen)
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen. ✓	unverändert	unverändert	unverändert
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet. ✓	3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten <u>fünften</u> Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet. ✓	unverändert b) Vorschlag diente der Verfahrensbeschleunigung, da teilweise Sitzungsergebnisse zeitnah für angesetzte GR-Sitzungen benötigt werden.	unverändert b) Vorschlag diente der Verfahrensbeschleunigung, da teilweise Sitzungsergebnisse zeitnah für angesetzte GR-Sitzungen benötigt werden.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden: ✓	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen, ✓	1. <i>unverändert</i>	Absatz 2 Ziffern 1-5 unverändert
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, ✓	hinzufügen: einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, sowie Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen, die die Ortschaft betreffen. ✓	Absatz 2 Ziffern 1-5 unverändert
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben, ✓	<i>unverändert</i>	Absatz 2 Ziffern 1-5 unverändert
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft, ✓	<i>unverändert</i>	Absatz 2 Ziffern 1-5 unverändert
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, ✓	<i>unverändert</i>	Absatz 2 Ziffern 1-5 unverändert
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs.1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 100 Euro nicht übersteigt. ✓	<i>unverändert</i>	„§ 9 Abs. 1 Satz 2“ wird ersetzt durch „§ 10 Satz 2“ ✓
	7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von i.d. Ortschaft gelegenen Grundstücken der Einheitsgemeinde , sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen	b) ist wortgleich mit der gesetzlichen Regelung aus § 84 Nr. 7 KVG, wofür das Anhörrungsrecht gilt.

	nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt	
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 100 Euro nicht übersteigt. ✓	Umbenennung in 8. Text unverändert	7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 100 Euro nicht übersteigt.
8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, ✓	Umbenennung in 9., Text unverändert	8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 unberührt,
9. Pflege vorhandener Partnerschaften ✓	Umbenennung in 10., Text unverändert	Ziffer 9 unverändert (aus Muster übernommen - unter Beibehaltung der Wertgrenze aus der aktuellen Satzung)
(3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz oder besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung des Ortschaftsrates geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend. ✓	unverändert	unverändert
	(4) Darüber hinaus übernimmt der Ortsbürgermeister folgende Aufgaben und Rechte wahr: 1. Aussprache von Glückwünschen 2. Grußworte in der Ortschaft und den Ortsvereinen 3. Mitwirkung, Rederecht bei Belangen der Vereinsarbeit , der Kita- und Schulträgerschaft in der betreffenden Ortschaft	b) teilweise Selbstverständlichkeiten, teilweise abhängig von Zuständigkeiten, teilweise zu unkonkret, teilweise nicht regelbar (Drittbezug), von der Systematik her kein Regelungsinhalt für eine Hauptsatzung

	4. Beratung des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft 5. Sonstige im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen 6. Der Ortsbürgermeister entscheidet bei der über die Durchführung von sportlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, musikalischen und sonstigen Veranstaltungen in der Ortschaft, die nicht auf Vereinsgelände stattfinden, wird beteiligt 7. Der Ortsbürgermeister ist grundsätzlich bei Anwohnerversammlungen und allen weiteren die Ortschaft betreffenden Terminen durch eine schriftliche Einladung (in der Regel bis 1 Woche vor dem Termin) die Möglichkeit der Teilnahme/ Anwesenheit einzuräumen. Der Ortsbürgermeister hat das Recht, Vertreter des Ortschaftsrates hinzu zu ziehen oder einen Vertreter zu entsenden. 8. Jährlich ist dem Ortsbürgermeister die Höhe seines Verfügungsfonds für den jeweiligen Ortsteil schriftlich anzuzeigen.	unverändert unverändert
§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Benningen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen und Wickerode sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner	unverändert unverändert	unverändert unverändert

der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:		
1. Der Ortsbürgermeister legt in einer Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.	unverändert	2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
	unverändert	2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen. 3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält. ✓		
(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Aushangkästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird in der Regel im Internet unter www.gemeinde-suedharz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in den Verwaltungsgebäuden der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4 und Hüttenhof 1, 06536 Südharz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. ✓	unverändert	unverändert
(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. ✓	unverändert	unverändert
(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 60 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an Aushangkästen (Absatz 7) öffentlich bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres	unverändert	unverändert

Aushanges an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. ✓ (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung, in den Aushangkästen der jeweiligen Ortsteile (Absatz 7). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. ✓	unverändert	unverändert
(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Gemeinde bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz Ortsteil Roßla treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an den/der da-für bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. ✓	unverändert	Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushangfrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln/n bewirkt. ✓ (aus Muster übernommen)

(7) Folgende Aushängекästєn der Gemeinde Südharz werden für die Bekanntmachungen verwendet.			unverändert	
Aushängекästєn im Ortsteil	Standort		unverändert	unverändert
Bennungen	Breite Straße 13			
Breitenstein	Breitensteiner Schulgasse 75			
Breitungen	Breitunger Oberdorf 2			
Dietersdorf	Oberdorfstraße 40			
Drebsdorf	Drebsdorfer Dorfstraße 14			
Hainrode	Vor Hainröder Hauptstraße 32			
Hayn (Harz)	Mittelstraße 3b, an der Warthalle			
Kleinleinungen	Gegenüber Am Ring 23			
Questenberg	Festplatzgelände, gegenüber Questenberger Dorfstraße 67			
	Agnesdorfer Hauptstraße 4			
Roßla	Wilhelmstraße 4			
	Dorfstraße 36			
Rottleberode	Hüttenhof 1			
Schwenda	Alte Hauptstraße 27			
Stadt Stolberg (Harz)	Markt 1			
Uftrungen	Bushaltestelle Uftrunger Hauptstraße/ Hainroderdorfstraße gegenüber Uftrunger Hauptstraße 32			
Wickerode	Schaukasten Scheune, Pfarrplatz 5			

VII. ABSCHNITT			
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN	✓	unverändert	
§ 19 Sprachliche Gleichstellung	✓	unverändert	
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	✓	unverändert	
§ 20 Inkrafttreten	✓	unverändert	
Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.			Die Hauptsatzung der Gemeinde Südharz tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ✓